

# Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

vom 5. November 2002<sup>\*</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 2 und 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 <sup>1</sup>,

auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

## I. Vollzug der Arbeitslosenversicherung

§ 1 *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit* <sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ist die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 <sup>3</sup> (AVIG) und die zuständige Dienststelle gemäss dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 <sup>4</sup>. <sup>2</sup>

<sup>2</sup>Neben der Erfüllung der ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zuständig für <sup>2</sup>

- a. die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter,
- b. die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Stellenvermittlungen und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren,
- c. die Lösungssuche bei Massentlassungen nach Artikel 335g OR <sup>5</sup>,
- d. die Koordination der Tätigkeiten der tripartiten Kommission <sup>2</sup>.

<sup>3</sup>Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit <sup>6</sup> informiert die tripartite Kommission periodisch über die Tätigkeiten in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, insbesondere über das Angebot an vorübergehender Beschäftigung.

§ 2 *Arbeitsvermittlungsregionen*

Der Kanton ist in fünf Arbeitsvermittlungsregionen eingeteilt:

- a. Arbeitsvermittlungsregion <sup>7</sup> bestehend aus der Gemeinde Luzern  
I: <sup>7</sup>

- b. Arbeitsvermittlungsregion II a: bestehend aus den Gemeinden Aesch, Altwis, Ballwil, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Littau, Mosen, Müswangen, Rain, Retschwil, Römerswil, Rothenburg, Schongau, Sulz <sup>7a</sup>
- c. Arbeitsvermittlungsregion II b: bestehend aus den Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Kiens, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis <sup>7</sup>
- d. Arbeitsvermittlungsregion III: bestehend aus den Gemeinden Altshofen, Beromünster, Büron, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Eich, Ettiswil, Geuensee, Gunzwil, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Nebikon, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Pfeffikon, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Sempach, Sursee, Triengen, Wauwil, Wikon, Winikon <sup>7b</sup>
- e. Arbeitsvermittlungsregion IV: bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Altbüron, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Fischbach, Flühli, Gettnau, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Luthern, Malters, Marbach, Menznau, Ohmstal, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Schwarzenberg, Ufhusen, Werthenstein, Wolhusen, Willisau <sup>7b</sup>

### § 3 Regionale Arbeitsvermittlungszentren

<sup>1</sup>Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind Abteilungen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit.

<sup>2</sup>Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Namen der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit folgende Entscheide gemäss Artikel 85b AVIG: <sup>8</sup>

- a. Sie stellen die Versicherten in der Anspruchsberechtigung ein,
- wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen (Art. 30 Abs. 1c AVIG),
  - wenn sie die Kontrollvorschriften oder Weisungen der Arbeitsmarktbehörden nicht befolgen oder einen Kurs, zu dessen Besuch sie angewiesen worden sind, ohne entschuldbaren Grund nicht antreten oder diesen abbrechen (Art. 30 Abs. 1d AVIG); davon ausgenommen ist die Einstellung bei Ablehnung einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit.

- b. Sie können Versicherte zum Besuch von Kursen zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung anhalten (Art. 59 ff. AVIG).
- c. Sie entscheiden über Gesuche
- für den Besuch eines Kurses (Art. 60 Abs. 2 AVIG),
  - für den Besuch eines Kurses von Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 60 Abs. 4 AVIG), nur mit Zustimmung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit,
  - um Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse (Art. 67 Abs. 1 AVIG),
  - um Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalter (Art. 68 Abs. 1 AVIG),
  - um vorübergehende Beschäftigung und Berufspraktika (Art. 72a AVIG).
- d. Sie treffen Anordnungen zur Erleichterung der Beratung und Kontrolle (Art. 25 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 <sup>9</sup> [AVIV]). <sup>8</sup>
- e. Sie sind zuständig für die monatliche Erhebung der Kontrolldaten gemäss Artikel 23 Absatz 1 AVIV und die Abmeldung der Versicherten von der Arbeitsvermittlung.

#### § 4 *Arbeitsämter der Gemeinden*

Die Arbeitsämter der Gemeinden weisen die gemeldeten Arbeitslosen zur Durchführung einer Standortbestimmung an das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

#### § 5 *Tripartite Kommission*

Der Regierungsrat wählt die tripartite Kommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren und bezeichnet das Sekretariat.

### Zwischentitel <sup>10</sup>

#### § 6 <sup>10</sup>

### III. Schlussbestimmungen

#### § 7 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die regionale Arbeitsvermittlung vom 2. Juli 1996 <sup>11</sup> wird aufgehoben.

#### § 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung des Bundes <sup>12</sup> am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Ulrich Fässler

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler